

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) für gewerbliche Kunden

der **HH-Naturstein & Garten GmbH**
Riemannstr. 1, 35606 Solms-Niederbiehl

Inhaltsübersicht:

Geltungsbereich; Vertragsgrundlagen.....	1
2. Angebote, Vertragsschluss.....	2
3. Lieferfristen und -verzug	3
4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug.....	4
5. Preise, Nebenkosten	4
6. Rechnungen und Zahlungen; Aufrechnung.....	5
7. Eigentumsvorbehalt	6
8. Mängelansprüche des Kunden, Mängelrügen.....	8
9. Haftung	10
10. Verjährung	12
11. Rechtswahl und Gerichtsstand.....	12

Bitte beachten Sie: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und Kürze verwenden wir in diesen AVB das generische Maskulinum. Wir bitten hierfür um Verständnis - selbstverständlich richten wir uns mit unseren Produkten und diesen AVB an alle Kundinnen und Kunden unseres Unternehmens!

Geltungsbereich; Vertragsgrundlagen

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der HH-Naturstein & Garten GmbH („HHNG“, auch als „wir“, „unser“, etc. bezeichnet) mit unseren gewerblichen Kunden (nachfolgend: „Kunde“; oder auch „Sie“, „Ihnen“, etc.). Diese AVB richten sich somit nur an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 1.2 Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB).

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.5 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit unserer Waren gelten die als solche bezeichneten schriftlichen Produktbeschreibungen (auch eines anderen Herstellers), die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVB in den Vertrag einbezogen wurden.

Erklärungen von uns oder unserem Personal (Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN-Normen, Analyseangaben, Ratschläge und Empfehlungen, etc.) sind grundsätzlich keine Garantie im Sinne des § 443 BGB; eine solche muss vielmehr ausdrücklich und schriftlich erklärt werden. Dies gilt auch, wenn es sich um Aussagen Dritter handelt. Die einem Angebot beigefügten Unterlagen, wie z. B. Analysen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben etc. sind nur annähernd maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

Muster, Proben, Ausstellungsstücke, Bilder und Prospekte dienen lediglich der besseren Veranschaulichung und stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Diese können aufgrund des natürlichen Farbspiels der Steine sowie naturgegebener wechselnder Oberflächenstruktur nur annähernd repräsentativ sein.

- 1.6 Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass durch eine nicht sachgemäße Verlegung der Ware bei bestimmten Natursteinen Verfärbungen auftreten können, die keinen Mangel darstellen.
- 1.7 Natursteinprodukte sind keine industriell gefertigten Erzeugnisse, sondern werden handwerklich bearbeitet. Es kann daher zu Abweichungen in den gestalterischen Details und zu Differenzen in den Maßen gegenüber den Angaben in unseren Angeboten kommen.

Natursteine sind naturgegeben unregelmäßig und einzigartig; sie können Quarzadern, Farb- u. Zeichnungsunterschiede, Poren, Einsprengungen, Trübungen und Risse aufweisen. Ebenso können in bestimmten Natursteinen Eisenoxide oder andere Stoffe vorhanden sein, wodurch die Möglichkeit der nachträglichen Fleckenbildung durch äußerliche Einwirkungen besteht. Solche dem Naturstein eigentümlichen Abweichungen und Veränderungen des Erscheinungsbildes, die in der Natur des Steines liegen, stellen keine Mängel dar.

2. Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 Unsere allgemeinen (werblichen) Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir Ihnen Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produkt-

beschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

- 2.2 An speziell für Sie ausgearbeitete Angebote halten wir uns 4 Wochen gebunden.
- 2.3 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, steht uns nach Eingang der Bestellung eine Frist von 2 Wochen zur Annahme oder Ablehnung des Angebots zu.

Die Annahme kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

- 2.4 Aufträge und Abmachungen jeder Art sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

3. Lieferfristen und -verzug

- 3.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, werden wir die Bestellung innerhalb angemessener Frist unter Berücksichtigung evtl. Zulieferzeiten und unserer verfügbaren Kapazitäten ausführen. Fixtermine müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 3.2 Werden vom Kunden Änderungen oder Ergänzungen zum ursprünglichen Auftrag beauftragt, so werden die ursprünglich vereinbarten Termine und Fristen angemessen verlängert.
- 3.3 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt; sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Jede Teillieferung gilt als selbstständige Lieferung.
- 3.4 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind beide Vertragsparteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten Fälle der höheren Gewalt bei uns oder unseren Zulieferern sowie insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, sofern wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben (kongruentes Deckungsgeschäft), weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 3.5 Der Eintritt eines Lieferverzugs von uns bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, der verspätet

gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

- 3.6 Die Rechte des Kunden gem. Ziff. 9. dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, werden wir im Auftrag und Namen des Kunden und auf dessen Rechnung die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) festlegen.

4.2 Gefahrübergang:

- a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Kunden über.
- b) Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Dies gilt auch bei der Vereinbarung von Franko Preisen.

Eine vom Kunden zu vertretende Verzögerung der Versendung mit mindestens in Textform erfolgter Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden führt ebenfalls zum Gefahrübergang.

- 4.3 Eine Transportversicherung wird nur bei besonderem schriftlichem Auftrag gegen Berechnung der Versicherungskosten abgeschlossen.

- 4.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Evtl. weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5. Preise, Nebenkosten

- 5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gilt unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Preisliste, und zwar ab Lager, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zzgl. Verpackungskosten.

- 5.2 Versandkosten und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anders lautende Vereinbarung (z.B. „freie Anlieferung“ oder „Franko“-Preis) getroffen wurde. Alle Preis- und Frachtabgaben erfolgen rein netto.
- 5.3 Der Berechnung liegt, soweit nichts anderes vereinbart ist, das an der Versandstelle ermittelte Gewicht zugrunde. Bei ausnahmsweise vereinbarter Abrechnung nach Raummaß bzw. Stück oder Menge gilt das Abgangsmaß.
- 5.4 Preise für Lieferungen gelten unter Vorbehalt freier und zumutbarer Verkehrswege und Verfügbarkeit der Transportmittel. Bei Baustellenlieferungen muss die Abladestelle durch normale Lastzüge mit eigener Kraft gut erreichbar sein; es müssen Wende- bzw. direkte Abfahrtsmöglichkeiten ohne Umwege bestehen. Sofern die Entladung durch uns bzw. unsere Beauftragten erfolgen soll, hat der Kunde dies rechtzeitig vorab in Textform auf seine Kosten zu beauftragen.

Ist bei einem vereinbarten Liefertermin die Anfahrt oder Entladung aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht möglich, so sind unsere Beauftragten / Spediteure nach einer Wartezeit von maximal 30 Minuten (soweit möglich und zumutbar) berechtigt, den Anlieferungsversuch abzubrechen. In diesem Fall muss ein neuer Liefertermin vereinbart werden; die hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten (Rücktransport, neue Anlieferung) trägt der Kunde.

Frachtzuschläge, die durch Wartezeiten (Überschreitung der tariflichen oder gesetzlichen Entladezeiten) entstehen, trägt der Kunde, soweit wir diese Wartezeiten nicht zu vertreten haben. Die Kosten etwaiger Zwischentransporte, Umladekosten sowie ein Verfahren der Ware auf der Baustelle sind in den Transportkosten nicht enthalten und werden dem Kunden gesondert berechnet.

- 5.5 Werden Festpreise vereinbart, so behalten wir uns vor, für Lieferungen, die ohne ein Verschulden unsererseits später als fünf Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, oder für die von vornherein eine über fünf Monate liegende Lieferzeit vereinbart worden ist, die Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung derjenigen Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind (z.B. Lohn- und Material- oder Frachtkosten). Kostensteigerungen dürfen dabei für eine Erhöhung des Preises nur soweit herangezogen werden, als sie nicht in anderen Bereichen durch Kostensenkungen ausgeglichen werden. Die maximale Preiserhöhung beträgt 5 %.

6. Rechnungen und Zahlungen; Aufrechnung

- 6.1 Soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart wird, sind unsere Rechnungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.2 Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn Sie ihnen nicht innerhalb von 3 Wochen in Textform widersprechen; sofern wir Sie auf diese Rechtsfolge in der Rechnung ausdrücklich hingewiesen haben. Die Frist beginnt mit dem Rechnungsdatum.

- 6.3 Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, sind wir berechtigt, für die zu erbringenden Leistungen eine Vorauszahlung bis zur Hälfte des Gesamtauftragswertes zu verlangen.
- 6.4 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 6.5 Ihnen steht ein Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn Ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt bzw. unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche sind Sie auch berechtigt, wenn Sie Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend machen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur insoweit befugt, als Ihr Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an der verkauften Ware vor. Weiterverkauf der Ware im ordentlichen Geschäftsgang ist zulässig; jedoch tritt uns der Kunden bereits jetzt alle Forderungen einschließlich aller Nebenrechte in Höhe des Rechnungs-Endbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an.
- 7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Ein Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

- 7.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß nachfolgendem Buchst. c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Mit abgetreten sind alle Nebenrechte einschließlich der dem Kunden gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziff. 7.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 7.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Zu einer entsprechenden Mitteilung sind wir auch selbst berechtigt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
 - d) Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass wir trotz mehrfacher Weitergabe Eigentümer derselben bleiben.
- 7.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück des Kunden eingebaut, tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen nebst Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

- 7.6 Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung und Vermengung der Vorbehaltsware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum, so überträgt er uns bereits jetzt zur Sicherung unserer Forderungen sein Eigentumsrecht in dem Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sache.
- 7.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8. Mängelansprüche des Kunden, Mängelrügen

- 8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- 8.3 In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB). Derartige Ansprüche können wir jedoch insoweit zurückweisen, als diese darauf beruhen, dass der Kunde mit seinem Abnehmer über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 8.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 8.5 Bruch in handelsüblichen Grenzen gibt zu Beanstandungen keinen Anlass. Selbstabholer können Bruchschäden nur beim Empfang der Ware reklamieren.

Bei Beförderung der Ware sind festgestellte Bruchschäden durch schriftliche Erklärung des LKW-Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen.

- 8.6 Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden: Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser die erhaltene Ware unverzüglich auf etwaige Mängel untersucht. Soweit die Ware zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt ist, hat eine Untersuchung in jedem Falle vor einer solchen Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so hat uns der Kunde dies unverzüglich mitzuteilen. Als unverzüglich gilt die Mitteilung, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Mitteilung genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von

zwei Wochen ab Lieferung mitzuteilen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Mitteilung genügt. Versäumt der Kunden die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mitteilung von Mängeln, ist unsere Haftung für den nicht mitgeteilten Mangel ausgeschlossen. Alle Mitteilungen gemäß dieser Ziff. 8.6 haben in Textform zu erfolgen.

- 8.7 Sollte trotz aller Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so steht uns ein Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu. Der Kunde hat sich innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung zu erklären, ob er ein etwaiges Rücktrittsrecht ausübt. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 8.8 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.9 Auch im Falle eines Mangels ist der Kunde verpflichtet, die Ware anzunehmen und die Transportmittel zu entladen. Die Ware ist sachgemäß zu lagern und nur auf unseren ausdrücklichen Wunsch hin zurückzusenden.
- 8.10 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet nicht die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Sache und den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- Ansonsten tragen wir die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Zum Zwecke der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen trägt der Kunde jedoch insoweit, als diese dadurch anfallen, dass die Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht wird, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.11 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten oder den

sog. großen Schadenersatz geltend machen. Im Übrigen bleiben die Mängelrechte des Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und diesen AVB unberührt.

- 8.12 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziff. 9. dieser AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Haftung

- 9.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3 Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 9.5 Die vorstehenden Regelungen des Absatzes 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

9.6 Bei einer Haftung für Verzug oder Unmöglichkeit gilt ergänzend folgendes: Unsere Haftung für Schadensersatz neben der Leistung oder statt der Leistung, wegen Verzögerung der Leistung oder Unmöglichkeit wird auf 5 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind - auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Diese Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ein Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

9.7 Ergänzend gilt für Kunden, die die Ware bei uns abholen („Abholer“):

Bei einem Verkauf ab Werk platzieren wir die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer, der entsprechend geschultes Fachpersonal einsetzt und die erforderlichen Ladungssicherungsmittel stellt. Eine Kontrolle der vom Abholer oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen durch uns erfolgt nicht. Wir haften nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgehen und nicht für Schäden, die durch nicht von uns ausgewählte fremde Transportmittel verursacht werden.

10. Höhere Gewalt

10.1 Begriffsbestimmung

- a) Höhere Gewalt ist ein nach Vertragsschluss eintretendes oder sich unvorhersehbar entwickelndes, betriebsfremdes, von außen herbeigeführtes, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis, welches außerhalb der Kontrolle der betroffenen Vertragspartei liegt und für diese auch durch Einsatz angemessener und zumutbarer Mittel nicht vermeidbar oder beherrschbar ist; bzw. nicht im Rahmen der zuzumutenden Sorgfalt abgewendet werden konnte.
- b) Beispiele höherer Gewalt sind Kriege, Reaktorunfälle, terroristische Anschläge, Naturkatastrophen einschließlich schwerwiegender, insbesondere länder- und Kontinent übergreifender Ausbreitung von Krankheiten (Pandemien); aber auch Streiks in Drittbetrieben.

10.2 Rechtsfolgen bei Vorliegen Höherer Gewalt

- a) Die Parteien verpflichten sich, sich wechselseitig bei (vermutetem) Vorliegen eines Falls der höheren Gewalt hiervon unverzüglich zu informieren.
- b) Sofern ein Fall der höheren Gewalt dazu führt, dass eine Vertragspartei die von ihr geschuldeten Leistungen nicht erbringen kann, wird diese Vertragspartei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Leistungspflicht befreit (Leistungsverweigerungsrecht).

Beruft sich eine Partei auf ein Leistungsverweigerungsrecht aufgrund eines Falls höherer Gewalt, so ist sie im Streitfall für das Vorliegen eines solchen Falls sowie die Auswirkungen auf die sie treffende Leistungspflicht beweispflichtig.

- c) Ein Fall der höheren Gewalt berechtigt in der Regel eine Partei nicht dazu, fällige Zahlungen nicht zu leisten.
- d) Sofern die Leistungsstörung durch höhere Gewalt für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, nach einer Ankündigung in Textform mit einer Vorlauffrist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden die Parteien einander eventuell schon erbrachte Teilleistungen und dergleichen zurückgewähren (Rückabwicklung). Keine Partei schuldet der anderen darüber hinaus irgendeinen Aufwendungs- oder Schadenersatz.

11. Verjährung

- 11.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 11.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB 4 Jahre ab Ablieferung.
- 11.3 Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BGB, §§ 444, 479 BGB).
- 11.4 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 9.2 Satz 1 und Satz 2 Buchst. a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand; Schriftform

- 12.1 Für diese AVB und die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 12.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in 35606 Solms. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

12.3 Alle Änderungen, Ergänzungen und auch die Aufhebung dieser AVB bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Unberührt bleiben jedoch Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien durch die dazu berechtigten Personen mündlich getroffen werden. Auf unserer Seite sind hierzu nur unsere Geschäftsführer berechtigt.